

Rechtsmeldung | Ukraine | Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht

Ukraine - Neues Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen

Von Dmitry Marenkov

30.01.2018

(GTAI) Im Zuge der großen Reform des Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts, die in der Ukraine zum 15. Dezember 2017 in Kraft trat ([Gesetz Nr. 2147-VIII](#)), wurde auch das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen novelliert. Das gestraffte Verfahren soll künftig viel weniger Raum für missbräuchliche Verzögerungstaktiken der Schuldner bieten und das Prozedere erheblich beschleunigen.

Die Dauer des Verfahrens hinsichtlich Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurde auf maximal zwei Monate seit dem Eingang des entsprechenden Antrages beim Gericht festgelegt. Bislang hatte es keine Regelung der Maximaldauer des Exequaturverfahrens gegeben, das Verfahren konnte in der Praxis über ein Jahr dauern.

Während bislang die erstinstanzlichen ordentlichen Gerichte am Sitz des Schuldners für Anträge betreffend Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zuständig waren, besteht nunmehr die Spezialzuständigkeit des [Kiewer Appellationsgerichts](#) (ukrainisch: Апеляційний суд міста Києва). Es ist ein Rechtsmittel zum Obersten Gericht der Ukraine möglich. Somit umfasst der Instanzenzug bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Schiedssprüchen nur noch zwei statt bislang vier Instanzen. Die Bündelung der Kompetenz beim Appellationsgericht der Stadt Kiew dürfte zur Spezialisierung der Richter und zur Vorhersehbarkeit der Exequaturentscheidungen beitragen. Eine ähnliche ausschließliche Zuständigkeit für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche besteht beispielsweise auch in Litauen (Appellationsgericht - [Lietuvos Apeliacinis Teismas](#)) und in Georgien ([Oberstes Gericht](#)).

Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung können jetzt auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die Liste der möglichen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes während des Exequaturverfahrens ist erweitert worden. Die Anerkennung und Vollstreckung kann jetzt ferner auch bei Nichtteilnahme des Schuldners an der mündlichen Verhandlung im Exequaturverfahren - eine ordnungsgemäße Ladung des Schuldners vorausgesetzt - ergehen. Erst zum 1. Januar 2019 tritt die Neuregelung in Kraft, wonach die im Schiedsspruch zugesprochenen Zinsen bis zum Tage der Vollstreckung des Schiedsspruches berechnet werden.

Die Ukraine gehört dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 an. Die in Art. V des [New Yorker Übereinkommens](#) geregelten Versagungsgründe sind auch in Art. 36 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 24. Februar 1994 ([Gesetz Nr. 4002-XII](#), in der Fassung vom 6. September 2005) wiedergegeben.

Mehr zu:

Ukraine

Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht / Schiedsgerichtsbarkeit / Anerkennung und

UKRAINE - NEUES VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON AUSLÄNDISCHEN SCHIEDSSPRÜCHEN

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Recht

Kontakt

Dmitry Marenkov

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.